

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Roggendorf**

### **Ordnung der Gemeinde Roggendorf über die Benutzung der Feierhalle vom 20.06.2013**

Aufgrund des Beschlusses Nr. Rog/013/2013/1 vom 11.06.2013 der Gemeindevertretung Roggendorf wird folgende Ordnung der Gemeinde Roggendorf über die Benutzung der Feierhalle erlassen:

#### **§1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Feierhalle in Roggendorf ist Gemeindeeigentum.

#### **§ 2 Gegenstand und Höhe des Entgelts**

- (1) Die Feierhalle dient der Durchführung von Trauerfeiern mit Bestattungen bzw. Überführungen. Sie dient der Aufbahrung und Abschiednahme von Verstorbenen.
- (2) Die Feierhalle wird durch die Gemeinde unterhalten und ausgestattet. Terminabsprachen erfolgen ausschließlich im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. dem Beauftragen des Bürgermeisters.
- (3) Für die Benutzung der Feierhalle der Gemeinde auf dem kirchlichen Friedhof wird je Benutzung eine Gebühr in Höhe von 100,00 EUR erhoben.

#### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer

- a) nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat,
- b) zur Bestattung verpflichtet ist oder
- c) den Antrag auf die Benutzung der Feierhalle stellt.

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch den Bürgermeister. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entsteht die Gebührenschuld mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 5 Haftung und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle verursachten Schäden und Verunreinigungen an und in Gebäuden, deren Außenanlagen und den Einrichtungsgegenständen sowie für Schäden, die Dritten durch die Benutzung des Gebäudes entstehen. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde sowie auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen im Falle einer Inanspruchnahme.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist eigenverantwortlich für die Aufsicht und die Einhaltung der Ordnung sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schaden an und in den genutzten Objekten zufügt; er kann mit einer Geldbuße bis 500,00 EUR belegt werden.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Roggendorf, d. 20.06.2013

  
Gregor  
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 26.06.2013..... auf der Internetseite des Amtes Gadebusch ([www.gadebusch.de](http://www.gadebusch.de)) veröffentlicht.